

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/2061/2024**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 11.06.2024

Amt: Schulverwaltungsamt mit Musik- und Abendschule  
 Aktenzeichen/Telefon: UH/Hu -40-  
 Verfasser/-in: Frau Hinkelbein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	17.06.2024	Entscheidung
Schule, Bildung, Demokratieförderung, Kultur und Sport	27.06.2024	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss	01.07.2024	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2024	Entscheidung

**Betreff:**

**Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kommunale Musikschule Gießen sowie Aktualisierung der bisherigen Gebührensätze für die Kommunale Musikschule Gießen**

**Antrag:**

„Die als Anlage beigefügte Satzung zur Gebührenordnung für die Kommunale Musikschule Gießen wird beschlossen.“

**Begründung:**

Die hier angestrebte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kommunale Musikschule Gießen ist erforderlich, damit die Stadt Gießen gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Satz 1 Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) i. V. m. der Satzung der Kommunalen Musikschule Gießen vom 04.11.1999 für die Teilnahme an Angeboten der Musikschule Gebühren nach den Regelungen des § 10 KAG erheben kann.

Mit dem angestrebten Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kommunale Musikschule Gießen tritt die Gebührenordnung für die Musikschule Gießen vom 13.02.2012 außer Kraft. Die Satzung der Kommunalen Musikschule Gießen vom 04.11.1999 bleibt von diesem Beschluss unberührt.

Die Teilnahmegebühren der Musikschule können gemäß § 10 KAG als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme als öffentliche Einrichtung erhoben werden. Hierbei sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden und, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung jedoch nicht übersteigt.

Seit der Gebührenfestsetzung für die Musikschule mit Datum vom 13.02.2012 erfolgte keine weitere Anpassung oder Aktualisierung der Gebühren. Eine Aktualisierung der Gebührenordnung und die damit verbundene Gebührenerhöhung ist vorzunehmen, um die Gebühren an die tatsächlichen Kosten, die mit den jeweiligen Leistungen (Gebührentatbeständen) der Musikschule einhergehen, anzupassen.

Für die Gebührenkalkulationen nach den Anforderungen des § 10 KAG wurde die Gebührenanpassung in einem mehrstufigen Verfahren berechnet.

Dazu wurden die Ergebnisse der Jahre 2019 bis 2023 betrachtet. Zur Betrachtung der Entwicklung im mittelfristigen Gebührenaufkommen wurde das Ergebnis für die Jahre 2024 und 2025 unter Zugrundelegung einer inflationsbedingten Steigerung von 2,3 % für 2024 und 2,0 % für 2025 hochgerechnet. Ausgehend dieser Betrachtungen sind verschiedene Varianten für die Entwicklung der Ertragslage durch verschiedene Varianten in der Anpassung der Gebührensätze berechnet worden. Im Ergebnis soll die Variante mit einer durchschnittlichen Gebührenanhebung um 21 % ausgewählt werden. Hierzu wurden die Gebührensätze einer Einzelüberprüfung unterzogen. Aus diesen Anpassungen heraus wurde die prozentuale Steigerung/Erhöhung im Vergleich des bisherigen Gebührensatzes ermittelt. Ausgehend der nun einzeln betrachteten Gebührentatbestände erfolgte im Anschluss daran die gruppenbezogene Betrachtung der prozentualen Erhöhung. Die Gruppen wurden hierbei wie folgt gebildet und bewertet; Gruppe „Elementarbildung“, bestehend aus den Gebührentatbeständen für die Unterrichtsbereiche Elementarbereich, Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung sowie die Gruppe „Instrumental- und Vokalunterricht“, bestehend aus Einzel- und Gruppenunterricht. Grund für die gruppenbezogene Betrachtung und Bewertung ist die Teilnehmeranzahl bzw. die prozentuale Inanspruchnahme der Unterrichtskurse in diesen Gruppen; diese beträgt für die Gruppe „Elementarbildung“ rd. 30 % und für die Gruppe „Instrumental- und Vokalunterricht“ rd. 70 % gemessen an der Gesamtteilnehmer- bzw. Gesamtschülerzahl der Musikschule in einer Mehrjahresbetrachtung. Für jede Gruppe konnte sodann die durchschnittliche prozentuale Erhöhung ermittelt werden, welche wiederum ausgehend der o. g. Auslastung in den Gruppen gewichtet wurden. Das Ergebnis ist eine durchschnittliche Erhöhung der Gebührensätze der Musikschule im Umfang von 21 %.

Mit einer Erhöhung der Gebühren um 21 % wird ein Kostendeckungsgrad (in den Folgejahren) von rd. 67 % angestrebt.

Neben der gesetzlichen Anforderung gemäß § 10 KAG sollten die Gebühren in ihrer Höhe mit der sozial- und bildungspolitischen Ausrichtung des Musikschulangebotes in Einklang stehen. Gleichwohl hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss über den Haushalt 2022 und dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept die Anpassung der Gebührenordnung für die Musikschule als verbindliche Konsolidierungsmaßnahme festgelegt. Die Gebührenanpassung als Konsolidierungsmaßnahme findet sich ebenso für das Haushaltsjahr 2023 sowie im aktuellen Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 (vgl. Seite 617; Maßnahmennummer 40.22.01) wieder. Die Konsolidierungsmaßnahme sieht hierbei eine Anpassung der Gebührensätze im Vergleich mit weiteren regionalen, vergleichbaren Musikschulen vor, welche im Ergebnis eines hierzu durchgeführten Vergleichs eine Anpassung der Gebühren um bis zu 30 % bedeuten würde.

In Anbetracht der Gebührenanpassung als festgelegte Konsolidierungsmaßnahme wird eine Gebührenanpassung für das Schuljahr 2024/2025 bzw. ab dem 01.09.2024 im durchschnittlichen Umfang von 21 % angestrebt. Damit soll einerseits die festgelegte und verbindlich umzusetzende Gebührenanpassung mit der Fortführung der sozial- und bildungspolitischen Ausrichtung des Musikschulangebotes in Einklang gebracht werden.

Zusätzlich wird die bisherige Verwaltungskostenpauschale für die erstmalige Inanspruchnahme des Unterrichtsangebotes als Anmeldegebühr von 8 Euro auf 12 Euro angehoben.

Die bisherige Sozialermäßigung über den Gießen-Pass bleibt unverändert bei 50 %. Die Familien- und Mehrfächerermäßigung wird analog zur Gebührenerhöhung um 20% angepasst, so dass das Verhältnis unverändert bestehen bleibt.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 soll eine Anpassung der Gebührensätze der Musikschule im Umfang von 21 % aus den vorgenannten Erwägungen erfolgen, um damit den Kostendeckungsgrad von rd. 67 % erreichen zu können. Mit dieser Gebührenanpassung können Mehrerträge im Umfang von rd. 138.000,00 Euro prognostiziert werden. Dieser prognostizierte Wert, ausgehend von der aktuellen Teilnehmeranzahl im Betrachtungszeitraum eines vollen Kalenderjahres würde somit die im Konsolidierungsvorschlag angestrebte Ertragssteigerung (34.000 Euro) übersteigen, wodurch die Konsolidierungsmaßnahme als erfüllt gilt und eine weitere/höhere Anpassung hierfür nicht erforderlich ist.

Gleichwohl ist eine fortlaufende Beobachtung über die Entwicklung des Gebührenaufkommens erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die derzeit umzusetzenden Veränderungen bezogen auf die Honorarvereinbarungen und Beschäftigungsverhältnisse der Lehrkräfte in der Musikschule sowie ebenso bezogen auf die Entwicklung der Landeszuweisungen für die Musikschule. Spätestens für das Schuljahr

2027/2028 soll daher eine aktualisierte Gebührenkalkulation erfolgen, um der Festsetzung der Gebühren nach den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 10 KAG mit einer gegebenenfalls erforderlichen Gebührenanpassung Rechnung zu tragen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

**Anlagen:**

Anlage 1: Satzung (Gebührenordnung der Kommunalen Musikschule Gießen)

Anlage 2: Synopse/Gebührenvergleich von 2012 und 2024

---

A R M A N (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift